

Zwangsmedikation (§ 1906 Abs. 3 BGB)

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

Mit der Einfügung des § 1906 **Abs. 3** BGB wurde das Unterbringungsverfahren für Betreute neu geregelt. Es wurde insbesondere eine tragfähige gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Behandlung während eines Klinikaufenthaltes geschaffen. **Bitte machen Sie sich mit den neuen Vorschriften vertraut!**

Gemäß der Neuregelung findet in Unterbringungsverfahren nunmehr eine zweistufige Prüfung statt:

1. ob die Einwilligung des Betreuers in eine geschlossene Unterbringung gerichtlich zu genehmigen ist, also ob die **räumliche Eingrenzung** des Betroffenen in der Psychiatrie zulässig ist.
2. ob im Rahmen der bereits erfolgten Unterbringung gemäß Ziff. 1) zudem die Einwilligung des Betreuers in eine **Zwangsbehandlung** gerichtlich genehmigt werden kann.

Für die Unterbringung auf einer geschlossenen Station einer Klinik/einer Heimeinrichtung verbleibt es bei der bislang geübten Praxis.

Soll zusätzlich eine Behandlung gegen den Willen des Betroffenen erfolgen, so trifft der Betreuer die diesbezügliche Entscheidung und beantragt gegebenenfalls bei Gericht eine diesbezügliche Genehmigung.

Bevor Sie einen Genehmigungsantrag stellen, muß

1. ein intensives Aufklärungsgespräch mit den behandelnden Ärzten geführt worden sein.
Dabei müssen die Erfolgchancen sowie die Risiken einer zwangsweisen Behandlung besprochen und sorgfältig abgewogen werden. Am Ende muss durch die Ärzte ein Behandlungsvorschlag unterbreitet werden, welcher Angaben zu Medikament (Wirkstoff), Dosis und Dauer enthält.
2. ernsthaft versucht worden sein, die/den Betroffenen von der Behandlung zu überzeugen und dessen Einwilligung zu bekommen.
Ein ernsthafter Versuch setzt ein wiederholtes Einwirken auf den Betroffenen über einen längeren Zeitraum voraus (i.d.R. 1 Woche).
3. Ihre Einwilligung in die zwangsweise Behandlung vorliegen.

Ihr Genehmigungsantrag soll dann Angaben dazu enthalten,

1. dass der Betroffene bereits betreuungsrechtlich untergebracht wurde (inkl. Dauer des Beschlusses).
2. dass der/die Betroffene nach Ihrer Meinung bezüglich seiner notwendigen Behandlung **nicht** in der Lage ist einen **eigenständigen Willen** zu bilden.
3. dass ohne die Behandlung ein **erheblicher gesundheitlicher Schaden** droht.
4. dass **keine** andere, der/m Betroffenen zumutbare **Alternative** besteht.
5. dass der erwartete Behandlungserfolg die möglichen Beeinträchtigungen **deutlich überwiegt** (Ergebnis des Aufklärungsgespräches).
6. welche Versuche unternommen wurden, um die/den Betroffene/n von der Notwendigkeit der Behandlung zu überzeugen.
7. wie lange die Zwangsbehandlung voraussichtlich durchgeführt werden soll/muß (gesetzliche Vorgabe: max. 6 Wochen).

Die Psychiatrische Klinik in Mainz wurde gebeten, in diesen Fällen ein entsprechendes Attest auszustellen, das Sie bitte Ihrem Antrag beifügen wollen. Das Attest muss zumindest einen konkreten Behandlungsvorschlag enthalten. **Dessen Inhalt ersetzt aber keinesfalls Ihre eigenen Ausführungen zum Sachverhalt und zu Ihrer Meinungsbildung.**

Der weitere Verfahrensgang:

- Das Gericht hat (zusätzlich zu dem Attest der behandelnden Ärzte) ein fachärztliches Gutachten zur Zwangsbehandlung einzuholen
- Einem zuvor bestellten Verfahrenspfleger ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Der Betroffene ist durch das Gericht zur Frage der Zwangsbehandlung anzuhören.

Es wird darauf hingewiesen, dass deshalb mit kurzfristigen Entscheidungen i.d.R. nicht gerechnet werden kann. **Bitte beachten Sie dies hinsichtlich des Ablaufs von Fristen, insbesondere der Unterbringungsfrist! Stellen Sie – falls ein Verfahren zur Genehmigung einer Zwangsbehandlung absehbar ist - gegebenenfalls rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Unterbringungsgenehmigung.**

Mainz, den 13.03.2013
Betreuungsgericht

(Änderungen im Merkblatt bleiben vorbehalten)